Die Rückwirkung des Reichstumultschadens-Gesetzes vom 12. Mai 1920.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, vorgelegt von

W. Birnbach, Gerichtsassessor
aus Charlottenburg.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau, Berichterstatter Professor Dr. Bruck.

1923

I. Die Frage des Ersatzes von Tumultschäden, die durch die Revolution des Jahres 1918 wieder akut geworden ist, war von der Gesetzgebung zur Zeit des Ausbruches jener Ereignisse nur sehr unbefriedigend geregelt. Die Reichsgesetzgebung hatte sich überhaupt noch nicht mit der Frage befaßt. Nur in einzelnen Ländern bestanden Gesetze aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die nach dem Vorbilde eines französischen Revolutionsgesetzes von 1795 die Gemeinden für Tumultschäden haftpflichtig machten. Dabei war nicht einmal innerhalb dieser Länder der Rechtszustand einheitlich, galten doch die preußischen Tumultgesetze nur für die altpreußischen Provinzen, während in den im Jahre 1866 neu erworbenen Gebietsteilen eine Tumultgesetzgebung fehlte. Sachlich waren diese alten Tumultgesetze völlig unzulänglich. Sie waren ohne Ausnahme lediglich zur Regelung verhältnismäßig harmloser, rein lokaler Störungen der öffentlichen Ordnung bestimmt, die nicht über den lokalen und ideellen Interessenkreis einer Gemeinde hinausgingen und deren Abwehr und Ersatzverpflichtungen vor allen Dingen auch der Leistungsfähigkeit der Gemeinden entsprachen. Für die Erscheinungen der modernen Revolution waren sie infolgedessen nicht nur völlig ungeeignet, sondern auch nach Ansicht Vieler unanwendbar. Erst das Reichsgesetz vom 12. Mai 1920 hat — abgesehen von der einheitlichen Rechtsgrundlage — mit der Beseitigung des Verschuldenprinzips zu Gunsten einer reinen Erfolghaftung, mit Verteilung der Ersatzpflicht auf die breiteste Allgemeinheit — Reich, Staat, Gemeinde — und mit Beschränkung der Ersatzansprüche auf das erforderliche Mindestmaß Grundsätze aufgestellt, wie sie allein den heutigen Ereignissen gerecht werden können. Das verspätete Inkrafttreten des Gesetzes und die teilweise starke Abweichung von dem bisherigen Rechtszustande, hat den Gesetzgeber genötigt, den neuen Bestimmungen eine ungewöhnlich weitgehende Rückwirkung zu geben. Härten haben sich dabei nicht vermeiden lassen, indessen wäre es falsch, diese Härten mit Rücksicht auf die Billigkeit beseitigen zu wollen und den Grundsatz der Rückwirkung, der aus dem Wesen der Materie heraus notwendig war, abzuschwächen. Bei der Erörterung der sich aus der dürftigen Fassung des Ge-

setzes ergebenden Streitfragen muß vielmehr erstrebt werden, diesem Grundsatz soweit zur Wirkung zu verhelfen, als es die Rücksicht auf allgemeinen Rechtsgrundsätze nur zuläßt.

II. Die Rückwirkung des Gesetzes ist in den §§ 14 und 15 des Gesetzes geregelt. Sie erstreckt sich auf solche Ansprüche, die in der Zeit vom 1. November 1918 bis zum 14. Mai 1920 entstanden sind. Für Personenschäden wird die Rückwirkung in § 14 schlechthin ausgesprochen, während für die Sachschäden in gewissen Grenzen der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten wird. Diese verschiedene Behandlung entspringt dem Bestreben, die im Gesetz vollzogene Angleichung der Ansprüche der Revolutionsgeschädigten an die der Kriegsbeschädigten aus Gründen der Gerechtigkeit in vollem Umfange wirksam werden zu lassen. Aus diesem Grunde greifen die neuen Bestimmungen des Gesetzes für alle Personenschäden seit dem 1. November 1918 Platz. Nur rechtskräftig festgestellte Ansprüche sind davon ausgenommen. Ueber den Umfang dieses Begriffes wird gestritten. Es sind darunter nicht nur die durch rechtskräftiges Endurteil entschiedenen zu begreifen, sondern auch die durch rechtskräftigen Vergleich festgestellten. Dagegen fallen solche Ansprüche nicht unter die Ausnahme, die lediglich dem Grunde nach gemäß § 304 ZPO. festgestellt worden sind, weil das hiernach notwendige Nachverfahren dem im § 14 ausgesprochenen Verbot der Weiterverfolgung anhängiger Prozesse widersprechen würde. Die Rechtskraft der Feststellung muß auch **bis** zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1920 eingetreten sein, sodaß diejenigen Entscheidungen, die infolge des Weiterverfolgungsverbotes formell unanfechtbar geworden sind, nicht von der Ausnahmewirkung des § 14 betroffen werden können.

Das Weiterverfolgungsverbot darf nicht überspannt werden. Ein einfaches Aufhören anhängiger Prozesse ist prozeßtechnisch nicht ratsam. Vielmehr bedarf es einer ordnungsmäßigen Beilegung der Prozesse unter Aufhebung etwa ergangener Instanzentscheidungen und der Regelung der Kostenfrage. Eine solche Beilegung widerspricht nicht dem Weiterverfolgungsverbot, dem vielmehr durch die Ausschließung der Verhandlung zur Hauptsache Genüge getan wird.

Die Kostenentscheidung muß in jedem Falle zu ungunsten des Klägers ausfallen, da er der unterliegende Teil ist. Gründe der Billigkeit können hiergegen nicht ins Gewicht fallen, da für

die Kassierung der anhängigen Prozesse so schwerwiegende Gründe vorlagen, daß ihnen gegenüber auf die Billigkeit keine Rücksicht genommen werden darf.

III. Die in § 15 geregelten Vermögensschäden sind gleichbedeutend mit den Sachschäden im Sinne des § 1 des Gesetzes. Soweit sie in der Zeit vom 1. Nov. 1918 bis zum 14. Mai 1920 festgestellt sind, werden in § 15 die alten Tumultgesetze unter erheblichen Einschränkungen aufrecht erhalten. An Stelle des allgemeinen Tatbestandes der alten Gesetze, tritt der des neuen Reichstumultschadensgesetzes. Er umfaßt nur die Erscheinungen der modernen Revolution, nicht mehr die von den alten Gesetzen getroffenen Bagatellschäden. Denn nur umfassende Störungen der öffentlichen Ordnung oder solche, die eine Gefahr für den Staat bedeuten, rechtfertigen die Inanspruchnahme der Allgemeinheit für den Ersatz der Schäden. Die Schadensberechnung erfolgt ebenfalls nach den neuen reichsrechtlichen Grundsätzen unter Ausschaltung der mittelbaren und der Luxusschäden. Mit der Ausschaltung der letzteren wird ein guter Teil der in § 2 des Gesetzes aufgestellten neuen Grundsätze über das Erfordernis der subjektiven Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen auch für die alten Sachschäden eingeführt, sodaß die Aufrechterhaltung der Landesgesetze eigentlich nur darin besteht, daß § 2 nicht voll, und § 6 garnicht angewandt wird, sondern das ordentliche Verfahren vor den Gerichten weiterhin zuläßig bleibt. Die fortdauernde primäre Ersatzpflicht der Gemeinden ist praktisch im Hinblick auf ihr Rückgriffsrecht gegen das Reich und den Staat, nicht als Verschiedenheit von dem neuen Rechtszustande anzusehen. Die Schadensträger sind letzten Endes die gleichen. Die Rückwirkung des neuen Gesetzes ist demnach auch bezüglich der alten Sachschäden fast gänzlich durchgeführt.